

# **Satzung des Bundes Deutscher Forstleute - Landesverband Rheinland-Pfalz**

## **§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz**

(1) Der Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Rheinland Pfalz - e. V. - im folgenden BDF genannt - gehört als Landesfachverband dem Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz, als Landesverband dem Bund Deutscher Forstleute und durch beide dem Deutschen Beamtenbund und der Tarifunion an. Er umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz und ist im Vereinsregister des für den Sitz der Landesregierung zuständigen Amtsgerichts Mainz eingetragen.

(2) Der Sitz des BDF ist Mainz.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Er vertritt und fördert die berufsrechtlichen, berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Diese Interessen werden insbesondere wahrgenommen durch:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Mitarbeit an Fragen der öffentlichen und privaten Forstverwaltungen, soweit sie den Interessenbereich ihrer Bediensteten betreffen. In begründeten Fällen gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes,
- c) Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder,
- d) zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit und Informationen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der forstlichen Belange,
- f) Pflege des Zusammenhalts unter den Mitgliedern,
- g) Förderung der Landespflge und des Umweltschutzes.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder können Forstleute aller Laufbahnen, Angestellte und Forstwirte sowie Auszubildende dieser Fachrichtungen werden.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verband beruflich oder persönlich nahe stehen und dessen Interessen fördern wollen.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und nach schriftlicher Bestätigung erworben.

(4) Für besondere Verdienste können Mitglieder auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitglieder leisten Monatsbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

(7) Der Austritt aus dem BDF ist nur mit vierteljährlicher Frist zum jeweils nächsten Quartalsende möglich und schriftlich an den Landesvorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu erklären. Bei Versetzung in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern der Austritt aus dem BDF nicht besonders erklärt wird.

(8) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

(9) Der Ausschluss aus dem BDF muss vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird dem Betroffenen durch den Landesvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der Betroffene Einspruch beim Beirat einlegen.

Der Ausschluss aus dem BDF kann verhängt werden gegen

- a) Mitglieder, die den BDF durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen,
- b) Mitglieder, die trotz Mahnungen länger als 8 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen den BDF ohne triftigen Grund im Rückstand bleiben,
- c) Mitglieder, die auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entlassen sind.

Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft mit fruchtlosem Ablauf der dreiwöchigen Einspruchsfrist.

(10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den BDF und sein Vermögen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, insbesondere Anträge zu stellen,
- b) in ein satzungsmäßiges Amt gewählt zu werden,
- c) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

#### **§ 5 Organe des BDF-Landesverbandes**

Organe des BDF-Landesverbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Landesbeirat,
3. die Landesausschüsse,
4. der Landesvorstand,
5. die Landesleitung.

#### **§ 6 Hauptversammlung**

(1) In der Regel alle vier Jahre ist vom Landesvorstand eine Hauptversammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Landesvorstand beantragt.

(3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorstandes über den abgelaufenen Berichtszeitraum,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Abberufung des Landesvorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes (vgl. § 9),
- d) Festsetzung des Beitrages,
- e) Satzungsänderungen (vgl. § 15)
- f) Prüfung der Landeskasse,
- g) Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder vertreten sind.

(5) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung in der Hauptversammlung beauftragen. Die schriftliche Vollmacht muss vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorsitzenden der

Versammlung überreicht werden. In diesem Fall zählt die Stimme des Bevollmächtigten zuzüglich der von ihm vertretenen Stimmen.

(6) Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Landesvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn in der Hauptversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Hauptversammlung unterzeichnet wird.

## **§ 7 Der Beirat**

(1) Zur Überwachung, Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an der Landesvorstand, die stellvertretenden Regionalvorsitzenden sowie je ein weiteres Mitglied des Verbandes als Delegierter auf angefangene 100 Mitglieder der Regionalverbände. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter erfolgt analog den Bestimmungen des § 11.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

(3) Organe des Beirates sind  
a) die Beiratsversammlung,  
b) der Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird bei dem ersten Zusammentreten des Beirates von der Beiratsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sind, können nicht in den Vorstand des Beirates gewählt werden. Beim Vorliegen schwerwiegender, das Ansehen und die Interessen des BDF schädigender Gründe kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder neu gewählt werden.

Die Beiratsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Beirates. Sie ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Beiratsmitglieder muss der Vorsitzende eine Beiratsversammlung einberufen. Für die Einladung weiterer Mitglieder des BDF gilt § 9 sinngemäß.

(4) Die Beiratsversammlung beschließt über  
a) alle die Satzung betreffenden Änderungsvorschläge,  
b) die Geschäfts- und Kassenordnung,  
c) Anträge,  
d) alle sonstigen, den Landesvorstand angehenden Fragen.  
Sie führt die notwendigen Wahlen durch.

(5) Anträge an die Beiratsversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung beim Beiratsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Beiratsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Landesausschüsse**

Die Landesausschüsse werden von den Regionalverbänden gebildet. Außerdem können vom Landesvorstand bzw. vom Beirat bei Bedarf Arbeitsausschüsse gebildet werden. Es werden folgende Landesausschüsse von den jeweiligen Regionalverbänden gewählt:

a) höherer Dienst,  
b) gehobener Dienst,  
c) Angestellte,  
d) Arbeiter/Techniker,  
e) Jugend,  
f) Ruhestandsbeamte,  
g) Privatbedienstete,  
h) Kommunale Bedienstete.

Jeder Landesausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen federführenden Sprecher des Ausschusses. Die Landesausschüsse bearbeiten alle sie betreffenden Fragen. Sie legen das Ergebnis ihrer Arbeit dem Landesvorstand vor.

### **§ 9 Landesvorstand, Landesleitung**

(1) Dem Landesvorstand obliegt die Bearbeitung aller Fragen, die über den Rahmen der Regionalverbände hinausgehen, sowie die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Er besteht aus

- a) der Landesleitung,
- b) dem Beiratsvorsitzenden,
- c) den Regionalverbandsvorsitzenden,
- d) den Sprechern der Landesausschüsse,
- e) dem Landesredakteur,

Der Landesvorstand soll nach Möglichkeit dem prozentualen Anteil des Mitgliederstandes in seiner Zusammensetzung in den einzelnen Sparten entsprechen.

(2) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden und zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern (Schriftführer und Kassenführer).

(3) Landesleitung und Landesredakteur werden vom Beirat mit absoluter Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder gewählt. Wird im 1. Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im 2. Wahlgang Stichwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet Nachwahl statt.

(4) Auf Vorschlag des Beirates kann die Hauptversammlung bei Vorliegen schwerwiegender, das Ansehen und die Interessen des BDF schädigender Gründe, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den ganzen Vorstand oder einzelne Mitglieder neu wählen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, für welche er dem Beirat gegenüber verantwortlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt worden ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Andere Mitglieder des BDF können zu Sitzungen eingeladen werden. Sie können sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen.

(6) Der Landesvorsitzende und dessen Stellvertreter sind - jeder mit Selbständigkeit nach außen - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 10 Regionale Gliederung**

Der Verband gliedert sich in Regionalverbände. Die gebietliche Gliederung nimmt der Landesbeirat vor.

### **§ 11 Regionalverbände**

(1) Den Regionalverband bilden die in seinem Bereich ansässigen Mitglieder des BDF.

(2) Die Organe des Regionalverbandes sind

- a) die Regionalversammlung,
- b) der Regionalvorstand.

(3) Die Aufgaben der Regionalverbände sind

- a) Information und Verbindung zu den örtlichen Ansprechpartnern in den Dienststellen

- b) Verbindung zu den Organen des Landesverbandes,
- c) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gemäß § 2 im Bereich der Region,
- d) Durchführung von Regionalversammlungen.

(4) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband. Ihm obliegt die endgültige Bearbeitung aller Fragen, die den Regionalverband angehen und die Weiterleitung an den Landesvorstand. Insbesondere vertritt der Regionalvorstand den BDF bei den zuständigen Behörden und beruft die Regionalversammlung des BDF ein.

Der Regionalvorstand besteht aus

- a) dem Regionalvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- c) den Beiratsmitgliedern des Regionalverbandes.

Die Wahl der Beiratsdelegierten kann auf folgende Art mit einfacher Mehrheit erfolgen:

- a) durch die Regionalversammlung,
- b) schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern des Regionalverbandes mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.

Die Art der Wahl bestimmt der Regionalvorstand.

- c) Die Ausschussmitglieder werden spartenweise gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet Nachwahl statt. Beim Vorliegen schwerwiegender, das Ansehen und die Interessen des BDF schädigender Gründe können der Regionalvorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Neuwahl ersetzt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, für welche er dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Arbeitsausschüsse einsetzen. Es können nach Bedarf zur Beratung spezieller Angelegenheiten durch den Regionalvorsitzenden weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 12 Die Regionalversammlung**

(1) Vom Regionalvorstand ist in der Regel alle zwei Jahre eine Versammlung aller Mitglieder des Regionalverbandes einzuberufen. Dem Landesvorstand ist hiervon Kenntnis zu geben und die Teilnahme anheimzustellen.

Abweichend davon kann eine Regionalversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Regionalvorsitzenden beantragen.

(2) Die Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme und Besprechung des Geschäftsberichtes des Regionalvorstandes über den abgelaufenen Berichtszeitraum,
- b) die Prüfung der Regionalkasse,
- c) die Vornahme der notwendigen Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen für den Regionalvorstand und Beirat, sofern die Wahl nicht schriftlich erfolgt,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer.

## **§ 13 Gesuche und Beschwerden**

Gesuche und Beschwerden von Mitgliedern sind grundsätzlich an den Vorstand der jeweiligen untersten Verbandsgliederung zu richten. Sofern sich eine Beschwerde gegen den betreffenden Vorstand selbst richtet, ist sie beim Vorstand der nächsthöheren Gliederung anzubringen.

## **§ 14 Aufbringen der Mittel**

(1) Zum Aufbringen der für die Geschäftsführung erforderlichen Mittel wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, über dessen Verteilung der Beirat beschließt.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist von den Kassensführern Buch zu führen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zu allen Ausgaben der Landes- und Regionalkassen ist die schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters (außer Kassensführer) erforderlich. Für ständig wiederkehrende Ausgaben genügt eine einmalige Anweisung.

(4) Mindestens jährlich hat eine Kassenprüfung der landes- und Regionalkassen mit Durchleuchtung der Kassenlage und der Beitragseingänge durch eine von der Versammlung gewählte Kommission von zwei Mitgliedern zu erfolgen. Die Kommission berichtet der Versammlung und dem Landesvorstand.

(5) Die Tätigkeit ist in allen Gliederungen ehrenamtlich. Die Mitglieder der Vorstände und des Beirats erhalten die ihnen im Interesse des BDF entstehenden Auslagen, und zwar

a) die Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme der Regionalvorsitzenden aus der Kasse des Landesverbandes,

b) die Mitglieder des Beirates, der Regionalvorstände aus der Kasse des Regionalverbandes, dem sie angehören,

c) die Mitglieder der Landesausschüsse zu je 50% aus der Landeskasse und der zuständigen Regionalkasse (siehe § 8).

## **§ 15 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann auf Antrag des Beirates von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Änderungsvorschlag ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern vom Landesvorstand mitzuteilen bzw. durch Veröffentlichung in der Bundeszeitung des BDF bekanntzugeben.

## **§ 16 Die Geschäftsordnung, Kassen- und Beitragsordnung sind Bestandteile der Satzung.**

## **§ 17 Auflösung**

(1) Eine Auflösung des Landesverbandes des BDF kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung des Landesverbandes beschließen.

Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten.

Sind nicht mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Sollte infolge Neuabgrenzung des Landes Rheinland-Pfalz eine Teilung des Landesverbandes von der Hauptversammlung beschlossen werden, so geht das Vermögen des BDF im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die verschiedenen Teile über.

(3) Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des BDF.

## **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Landesverbandes am 11.03.2003 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

(2) In den Bezirken und Kreisen bleiben die gewählten Vertreter bis zur nächsten Wahl im Amt.